

22. 05. 84

Sachgebiet 2030

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Kleinert (Marburg) und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1417 —**

Dienstjubiläum des Postbeamten Herbert Bastian

*Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen – 010 – 1 B
1114 – 9/2 – hat mit Schreiben vom 21. Mai 1984 die Kleine
Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Weshalb ist dem Beamten Herbert Bastian die Gewährung der Jubiläumszuwendung verwehrt worden?

Die Gewährung der Jubiläumszuwendung wurde nach den Vorschriften der Jubiläumsverordnung für Bundesbeamte zurückgestellt, weil am Tage des Dienstjubiläums ein förmliches Disziplinarverfahren anhängig war.

2. Besitzt der Bundespostminister Anhaltspunkte dafür, daß sich der Posthauptschaffner Herbert Bastian in seinen 25 Dienstjahren dientlicher Verfehlungen schuldig gemacht hat?

Der Beamte steht im Verdacht, seine politische Treuepflicht schulhaft verletzt und damit ein Dienstvergehen begangen zu haben.

3. Existiert ein Zusammenhang zwischen der Verweigerung der Jubiläumszuwendung und dem gegen Herbert Bastian eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahren mit dem Ziel seiner Entfernung aus dem öffentlichen Dienst?

Siehe Antwort zu Frage 1. Der Beamte wurde von seinem Amt entsprechend unterrichtet.

4. Ist nach Auffassung der Bundesregierung damit zu rechnen, daß der Posthauptschaffner Herbert Bastian die entsprechende Ehrengabe für 25 Jahre Dienstzeit wenigstens nachträglich noch erhalten wird?

Die nachträgliche Gewährung der Jubiläumszuwendung ist möglich; sie ist abhängig vom Ausgang des Disziplinarverfahrens.

5. Wie verträgt sich nach Auffassung der Bundesregierung die Tatsache, daß mit der angeführten Begründung ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, mit dem in Artikel 48 des Grundgesetzes verankerten Mandatsschutzprinzips?
6. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Rechtsauffassung, die in der Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit der oben genannten Begründung einen Verstoß gegen den Artikel 48 des Grundgesetzes sieht?

Das Mandatsschutzprinzip stand der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens nicht entgegen. Das Disziplinarverfahren zielt nicht auf eine Behinderung der Mandatsausübung (i. S. des Artikels 48 GG bzw. landesrechtlicher Mandatsschutzberechtigungen), sondern auf die Überprüfung der Vereinbarkeit des Verhaltens des Beamten mit seiner beamtenrechtlichen Pflicht zur Verfassungstreue.